

Schulgeldordnung

der Musikschule für den Kreis Gütersloh e.V.
- gültig zum 01.02.2025 -

§ 1 Schulgeld

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird ein privatrechtliches Jahresschulgeld einschließlich der Schulferien und gesetzlichen Feiertage in NRW, aufgeteilt in monatliche Raten, erhoben (s. §3).

Der Unterricht findet in der Regel in Präsenz statt, in Ausnahmefällen in Distanz als Online-Unterricht (aufgrund gesetzlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen oder in Absprache mit der Lehrkraft).

Unterrichtsform	Unterrichtsdauer (wöchentlich)	Schulgeld pro <u>Schuljahr</u>	Schulgeld umgerechnet pro <u>Monat</u>
1. Elementares Musizieren (EMu)			
Musikkäfer / Musikmäuse	50 Minuten	360,00 €	30,00 €
Musikzwerge / Musikriesen / Musikdetektive	50 Minuten	360,00 €	30,00 €
2. JeKits			
JeKits 2 Instrumente (2 Schüler*innen)	30 Minuten	312,00 €	26,00 €
JeKits 2 Instrumente (ab 3 Schüler*innen)	45 Minuten	312,00 €	26,00 €
JeKits 3/4 Instrumente (2 Schüler*innen)	30 Minuten	420,00 €	35,00 €
JeKits 3/4 Instrumente (ab 3 Schüler*innen)	45 Minuten	420,00 €	35,00 €
JeKits 2/3/4 Singen	45 Minuten	78,00 €	6,50 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht			
Instrumentalkurs	30/45/60 Minuten	396,00 €	33,00 €
Zu den Instrumentalkursen gehören Grundkurse, Erprobungskurse und das Instrumentenkarussell. Die Unterrichtsdauer richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmenden sowie der Ausschreibung.			
Einzelunterricht	30 Minuten	912,00 €	76,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.308,00 €	109,00 €
Gruppenunterricht (2 Schüler*innen)	30 Minuten	534,00 €	44,50 €
Gruppenunterricht (2 Schüler*innen)	45 Minuten	714,00 €	59,50 €
Gruppenunterricht (3 Schüler*innen)	45 Minuten	534,00 €	44,50 €
Gruppenunterricht (ab 4 Schüler*innen)	45 Minuten	396,00 €	33,00 €
Gruppenunterricht (ab 4 Schüler*innen)	60 Minuten	534,00 €	44,50 €
4. Ergänzungsfächer			
Für Teilnehmende, die an der Musikschule für den Kreis Gütersloh Instrumental-/Vokalunterricht erhalten, wird für die aufgeführten Ergänzungsfächer <u>kein</u> Schulgeld erhoben. Für Teilnehmende ohne Instrumental-/Vokalunterricht gilt:			
Theorieunterricht	45/60 Minuten	396,00 €	33,00 €
Chor, Orchester, Ensembles, Spielkreise, Big Band / Pop-Band, etc.	nach Vereinbarung	42,00 €	3,50 €
Chöre und Ensembles für Erwachsene	nach Vereinbarung	156,00 €	13,00 €

5. Kunst

Der Kunstunterricht findet als Gruppenunterricht mit 90-minütiger Dauer statt.

Er kostet 280,00 € pro Schuljahr (umgerechnet pro Monat: 24,00 €) inklusive der Materialkosten.

6. Schulgeldzuschlag

a) Erwachsenenzuschlag

Das unter 1.-3. genannte Schulgeld gilt für Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen (bis zum 26. Lebensjahr), und Arbeitslose. Voraussetzung ist die jährliche Vorlage einer Bescheinigung. Eine rückwirkende Erstattung für vergangene Schuljahre ist nicht möglich.

Für alle übrigen Unterrichtsteilnehmer erhöhen sich die unter 1.-3. genannten Schulgeldsätze um 20 Prozent.

b) Kopierzuschlag

Der Kopierzuschlag beträgt für alle Instrumental- und Vokalschüler*innen monatlich 1,00 €. Er berechtigt zur Inanspruchnahme von für den Unterricht kopierten Notenmaterialien im Rahmen der Kopierlizenz der VG Musikedition.

§ 4 (Familien-, Mehrfächerermäßigung) und § 7 (Unterrichtsausfall) finden auf den Kopierzuschlag keine Anwendung.

7. Flexible Unterrichtsformen

Flexible Unterrichtsformen - wie z.B. vierzehntägiger Unterricht - sind auf Anfrage möglich.

§ 2

Instrumentenmiete

1. Für die Überlassung eines Leihinstrumentes wird ein Mietzins von 15,00 € monatlich erhoben, der für jeden angefangenen Monat zu entrichten ist.
2. Die Mietdauer beträgt je nach Instrument 6 bis höchstens 18 Monate; sie kann bei Bedarf und Verfügbarkeit verlängert werden.
3. Für Beschädigungen und Verlust des Instrumentes haftet stets der/die Ausleihende.

§ 3

Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Zur Zahlung von Schulgeld und Instrumentenmiete sind die Teilnehmer*innen verpflichtet, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter*innen.
2. Schulgeld und Instrumentenmiete werden in einem Jahresbeitrag erhoben und beziehen sich auf den Zeitraum von 12 Monaten. Der Jahresbeitrag ist in 12 Teilbeträgen - jeweils zum 10. eines jeden Monats - zu zahlen. Zahlungsart ist ausschließlich der monatliche Lastschrifteinzug.
3. Bei Kündigung innerhalb eines Schuljahres zu den angegebenen Kündigungsterminen (§ 10) wird das Schulgeld anteilig berechnet.

§ 4

Familien- und Mehrfächerermäßigung

Bestehen mehrere Unterrichtsverträge mit einer Familie, ermäßigt sich das Schulgeld ab dem zweiten Unterrichtsvertrag wie folgt:

- 2 bis 3 Unterrichtsverträge: 10 % Rabatt pro Vertrag
- 4 bis 5 Unterrichtsverträge: 15 % Rabatt pro Vertrag
- ab 6 Unterrichtsverträgen: 20 % Rabatt pro Vertrag

Ausgenommen von den Ermäßigungen ist die Teilnahme an den Ergänzungsfächern (Orchester, Chor, Spielkreise etc.), der Kopierzuschlag, sowie die Instrumentenmiete.

§ 5

Sozialermäßigung

Auf Antrag der/des Zahlungspflichtigen kann eine Sozialermäßigung gewährt werden. Hierbei wird von der Belegung eines Unterrichtsfaches ausgegangen. Ermäßigungen für mehrere Fächer, die von der gleichen Person belegt werden, sind nicht vorgesehen.

- 40% Ermäßigung erhalten Schüler*innen bei Einreichung eines Wohngeldbescheides. Diese Ermäßigung gilt ab Einreichung des Bescheides für 12 Monate.
- 80% Ermäßigung erhalten Schüler*innen bei Einreichung eines der folgenden Bescheide:
 - o Bescheid Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II)
 - o Bürgergeldbescheid
 - o Bescheid Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
 - o Aufenthaltsgenehmigung bzw. Aufenthaltstitel für GeflüchteteDiese Ermäßigung wird so lange erfasst, wie der vorgelegte Bescheid Gültigkeit hat; max. aber 6 Monate.

Eine Voraussetzung zur Gewährung eines Antrages ist die positive Bewertung der Lehrkraft (v.a. Fleiß und Regelmäßigkeit des Unterrichtsbesuches).

Die rückwirkende Frist für genehmigte Anträge beträgt 2 Monate.

Einzelheiten zur Beantragung sind im Sekretariat der Musikschule zu erfahren.

§ 6 Andere Ermäßigungen

1. Verringert sich im Gruppenunterricht die Zahl der Teilnehmenden durch die Abmeldung von Schüler*innen, bleibt für die verbleibenden Schüler*innen das Schulgeld bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres unverändert, sofern die verbleibenden Schüler*innen nicht anderen, dem bisherigen Schulgeld entsprechenden Gruppen zugewiesen werden können.
2. Für wenig gespielte Instrumente, die für Ensemblearbeit an der Musikschule benötigt werden, kann die Schulleitung eine Ermäßigung des Schulgeldes genehmigen.
3. Angestellte der Musikschule erhalten als Teilnehmende am Unterricht 25% Ermäßigung auf das zu zahlende Schulgeld.
4. Schüler*innen, die von der Schulleitung und einer für das entsprechende Instrumentalfach zuständigen Lehrkraft als besonders förderungswürdig eingestuft werden, kann auf schriftlichen Antrag eine Ermäßigung gewährt werden, wenn eine Ermäßigung nach § 5 ausgeschlossen ist. Einzelheiten zur Beantragung sind im Sekretariat der Musikschule zu erfahren.

§ 7 Unterrichtsausfall

1. Während der Schulferien und der gesetzlichen Feiertage in NRW findet kein Unterricht statt. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt (s. §1).
2. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Lehrkraft zu vertreten hat, **und** ist es unmöglich, ihn in angemessener Frist nachzuholen oder vertretungsweise zu erteilen, wird ab der zweiten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde das entsprechende Schulgeld nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag erstattet.
3. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von Seiten der Musikschule zu vertreten sind, wird das entsprechende Schulgeld nach Ablauf des Schulhalbjahres ohne Antrag erstattet.
4. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von Seiten der Schüler*innen zu vertreten sind, bleibt die Zahlungspflicht bestehen.
5. Sind Schüler*innen aufgrund einer Erkrankung oder anderer nachweisbarer Gründe länger als zwei Wochen an der Unterrichtsteilnahme verhindert, wird auf schriftlichen Antrag das Schulgeld ab der zweiten Unterrichtsstunde erstattet. Bei Krankheit und Kur ist ein ärztliches Attest beizufügen. Die rückwirkende Frist für genehmigte Anträge beträgt 2 Monate.
6. Bei den Ergänzungsfächern wird ausgefallener Unterricht grundsätzlich nicht erstattet.

§ 8 Unterrichtsbeginn

Der Unterricht beginnt am 1. August und 1. Februar eines jeden Jahres. Ausnahmen hiervon können von der Schulleitung zugelassen werden.

§ 9 Probezeit

Die ersten vier Unterrichtsstunden im Elementar- und Instrumentalunterricht gelten als Probezeit. Bei Kündigung innerhalb der Probezeit (s. § 10,2) ist Schulgeld in Höhe eines Monatsbeitrags zu entrichten. Bei halbjährigen Kursen entfällt die Probezeit.

§ 10 Kündigung

1. Der Unterrichtsvertrag kann zum 31.07. oder 31.01. jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung muss der Musikschule bis zum 30.04 bzw. 31.10. jeden Jahres zugegangen sein.
2. Die Kündigung innerhalb der Probezeit muss schriftlich bis spätestens eine Woche nach der vierten Unterrichtsstunde bei der Musikschule eingegangen sein.
3. Für halbjährig befristete Kurse sind § 9 und damit in Verbindung § 10,2 ausgeschlossen.
4. Eine Kündigung bei Wegzug aus dem Kreis Gütersloh oder bei einer ärztlich bescheinigten langandauernden Krankheit ist auch innerhalb eines Schulhalbjahres wie folgt möglich:
 - a. bei Wegzug: Kündigungstermin zum Monatsende vor dem Wegzug. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zu dem Monatsende, das vor dem Wegzug liegt. Fällt der Wegzug in die Sommerferien, wird die Kündigung nicht vor Ende des Musikschuljahres wirksam, da die Sommerferien im Schulgeld anteilig berücksichtigt sind.
 - b. bei langandauernder Krankheit: Kündigungstermin zum Monatsende nach bescheinigtem Krankheitsbeginn.

§ 11

Änderung der Unterrichtsform und der Unterrichtsdauer

Die Unterrichtsform/-zeit (Einzel-/Gruppen-/Klassenunterricht mit der jeweiligen Minutenzahl) kann nach Rücksprache mit den Schüler*innen - bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten - seitens der Musikschule geändert werden. Sind die Schüler*innen - bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten - mit der Abänderung der Unterrichtsform nicht einverstanden, kann der Unterrichtsvertrag von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende **des** Monats gekündigt werden, der dem Monat, in dem die Vertragsänderung wirksam wird, vorangeht.

§ 12

Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gütersloh.